Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Königsesch der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 12.01.2022

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Königsesch der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Absatz 8 wird die Zahl "28" durch die Zahl "27" ersetzt.
- 2. In § 9 Absatz 9 Satz 3 wird die Zahl "28" durch die Zahl "27" ersetzt.
- 3. § 12 Absatz (2) a) und b) werden gestrichen.
- 4. § 12 Absatz (2) c) und d) werden zu a) und b).
- 5. § 13 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:	Länge 1,50 m	Breite 0,90 m
- Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	Länge 1,50 m	Breite 0,90 m
- Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung:	Länge 0,50 m	Breite 1,00 m
- Urnenbeisetzung:	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m

- 6. In § 13 werden nach Absatz (12) zwei neue Absätze (13) und (14) eingefügt:
- (13) Zusätzlich werden Rasen/Efeu-Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf entsprechend Absatz (3) belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(14) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Paradiesgarten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf entsprechend Absatz (3) belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Grabmale sind nach §§ 23 – 24 der gültigen Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten zu errichten. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rheine, den 12.01.2022

Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine

(Unterschriften)

Roser tea Lib.



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 12. Januar 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Februar 2022



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-5115